

**Satzung  
der Gemeinde Schwaig b.Nürnberg**

**über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Hallen- und Freibades „Pegnitzau“  
(Bäder- Gebührensatzung)**

Vom 28.09.2011

Die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Hallen- und Freibades „Pegnitzau“ und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Hallen- und Freibades „Pegnitzau“.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Eintrittsgebühren sowie Gebühren für Wertkarten sind am Kassenautomaten zu entrichten. Sie sind beim Passieren der Eingangssperre fällig.
- (2) Die übrigen Gebührenansprüche entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner und sind sofort zur Zahlung fällig.

## § 4

### Gebührenarten und Gebührenhöhe für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb

(1) Eintrittsgebühr für das Hallen- und Freibad „Pegnitzau“

a) Erwachsene (Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)

Tageskarte	4,50 €
Kurzzeitkarte 3,0 Stunden	4,00 €
Kurzzeitkarte 2,0 Stunden	3,50 €
Kurzzeitkarte 1,0 Stunde (Sportschwimmen)	2,50 €

Familienkarte 9,50 €  
für maximal zwei Erwachsene und drei Kinder als Tageskarte, gültig nur am Tag der Lösung.

Bei Zeitüberschreitung sind je angefangene halbe Stunde 0,50 € bis zu einer maximalen Gesamtgebühr von 5,00 € zu entrichten.

b) Kinder und Jugendliche (Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Tageskarte	2,00 €
------------	--------

- c) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt in Begleitung eines Elternteils oder eines anderen mindestens 16 Jahre alten Familienangehörigen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung einer eigenen Umkleidekabine und eines eigenen Garderobenschrankes für das Kind. Diese Gebührenfreiheit gilt nicht für Kindergruppen (Kindergärten, private Gruppen o.ä.); für diese sind die Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe b) zu entrichten.

(2) Eintrittsgebühr für den angegliederten Freibereich (Liegewiese, Außenbecken etc.) ohne Anspruch auf einen Garderobenschrank. Der Zutritt erfolgt über einen gesonderten Eingangsautomaten am Eingang zum Freibereich.

a) Erwachsene (Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)

Tageskarte	3,50 €
------------	--------

b) Kinder und Jugendliche (Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Tageskarte	1,50 €
------------	--------

- c) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt in Begleitung eines Elternteils oder eines anderen mindestens 16 Jahre alten Familienangehörigen. Diese Gebührenfreiheit gilt nicht für Kindergruppen (Kindergärten, private Gruppen o.ä.); für diese sind die Gebühren nach Abs. 2 Buchstabe b) zu entrichten.

(3) Wert- und Zehnerkarten für das Hallen- und Freibad „Pegnitzau“

- a) Wertkarten für Eintrittsgebühren zum Hallen- und Freibad „Pegnitzau“ können am Kassenautomaten gelöst werden.

Es werden ausgegeben:

bei Entrichtung von 25,00 €	eine Wertkarte über	27,50 €
bei Entrichtung von 50,00 €	eine Wertkarte über	57,50 €
bei Entrichtung von 100,00 €	eine Wertkarte über	120,00 €

- b) Zehnerkarten für Eintrittsgebühren zum Hallen- und Freibad „Pegnitzau“ können am Kassenautomaten gelöst werden.

Es werden ausgegeben:

Zehnerkarten für Erwachsene (Kurzzeitkarte 2 Stunden)	31,50 €
Zehnerkarten für Kinder und Jugendliche (Tageskarte)	18,00 €

- (4) Die Verbuchung von Wert- und Zehnerkarten erfolgt über Chipkarten. Bei Inanspruchnahme ist hierfür über den Kassenautomaten ein Pfand von 5,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe der Chipkarte erfolgt eine Erstattung dieses Betrages. Bei Verlust erfolgt kein Ersatz des noch zur Verfügung stehenden Guthabens, es sei denn eine Stornierung des verbliebenen Restbetrages ist über einen Eigentümersnachweis (z.B. Registrierung der Chipnummer mit Anschrift des Eigentümers bei der Badeaufsicht) möglich.

- (5) Wertkarten sind grundsätzlich übertragbar. Bei Verlust einer Wertkarte erfolgt kein Ersatz.

- (6) Außer dem Bonus bei der Lösung von Wert- und Zehnerkarten werden keine Ermäßigungen gewährt.

## § 5

### Gebührenarten und Gebührenhöhe in Sonderfällen

- (1) In Sonderfällen werden Gebühren entsprechend den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 erhoben.

Die näheren Einzelheiten für die nachfolgend genannten Personengruppen werden allgemein oder durch schriftliche Verfügung der Gemeinde geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

- (2) Benutzungsgebühren für geschlossene Gruppen  
(höchstens 25 Teilnehmer je Gruppe von Vereinen, Verbänden, Organisationen o.ä.)  
je Übungseinheit (max. 45 Minuten) 30,00 €

- (3) Benutzungsgebühr für Schulen, Volkshochschule und sonstige Kurse

- a) Schulen  
für 1 Übungseinheit (max. 45 Minuten) je Schüler 1,60 €
- b) Volkshochschule  
für 1 Übungseinheit (max. 45 Minuten) je Kursteilnehmer der VHS
- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| aa) Kinder und Jugendliche | 1,00 € |
| bb) Erwachsene             | 3,00 € |

- c) sonstige Kurse (Schwimmen, Gymnastik o.ä.)  
für 1 Übungseinheit (max. 45 Minuten) je Gruppe bis maximal 10 Teilnehmer
- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| aa) Kinder und Jugendliche | 20,00 € |
| bb) Erwachsene             | 40,00 € |
- Die Gebühren sind für den gesamten Kurs bei Beginn fällig.

(4) Übrige Gebühren

- a) Gebühr für Schwimmveranstaltungen (Wettkämpfe o.ä.)  
bis zu 3 Stunden Dauer 225,00 €  
für jede weitere angefangene Stunde 75,00 €
- b) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung 10,00 bis 50,00 €
- c) Wertersatz für einen nicht zurückgegebenen Garderobenschranke Schlüssel  
Schlüsselgebühr 35,00 €

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bäder-Gebührensatzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Schwaig b.Nürnberg, 28.09.2011  
Gemeinde Schwaig b.Nürnberg

Thurner  
Erste Bürgermeisterin